

FAQ – GAP 2023-2027
KONDITIONALITÄT LANDWIRTSCHAFT
WIRTSCHAFTSJAHR 2026

Allgemeine Fragen	2
GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland	4
GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren	5
GLÖZ 4: Pufferstreifen	6
GLÖZ 5: <i>Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung der Bodenschädigung und -erosion unter Berücksichtigung der Hangneigung</i>	6
GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung zur Vermeidung von vegetationslosen Böden in den sensibelsten Zeiten	11
GLÖZ 7: Fruchtfolge auf Ackerland außer Nassanbau	17
Weitere Fragen?	22

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Allgemeine Fragen

- **Müssen alle Landwirte die Konditionalität einhalten oder nur diejenigen, die eine oder mehrere Beihilfen erhalten? Muss ein Landwirt, der keine Beihilfen (für Parzellen usw.) beantragt, dennoch alle seine Parzellen melden und die Konditionalität einhalten?**

Die Meldung ist obligatorisch (Artikel D.28 des wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft), aber die wallonische Regierung kann eine Freistellung gewähren (Artikel D.29 des wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft).

Landwirte, die Beihilfen erhalten, müssen die GLÖZ sowie die landwirtschaftlichen und umweltbezogenen Vorschriften bzgl. der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) einhalten, d. h. die gesamte Konditionalität.

Alle Landwirte, unabhängig davon, ob sie Beihilfen erhalten oder nicht, sind in jedem Fall verpflichtet, die Agrar- und Umweltgesetze und -vorschriften in Bezug auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften kann auf der Grundlage der betreffenden Rechtsvorschriften eine Sanktion verhängt werden, unbeschadet der Sanktionen, die im Rahmen der Konditionalität gegen Landwirte verhängt werden können, die dieser unterliegen.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gilt die Konditionalität für Empfänger von „Direktzahlungen gemäß Kapitel II oder von jährlichen Zahlungen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72“. D. h. für die folgenden Beihilfen:

- Grundbeihilfe;
- Umverteilungsbeihilfe;
- Beihilfe für Junglandwirte;
- Öko-Regelungen;
- Gekoppelte Stützung;
- AUKM (Art. 70);
- BIO (Art. 70);
- Entschädigungen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen (Art. 71);
- Entschädigung Natura 2000 in landwirtschaftlichem Gebiet (Art. 72).

- **Wie werden Bodenbedeckungen gemeldet?**

GLÖZ 7; anzukreuzen wenn

- Anbau von Zwischenfrüchten in Monokultur ohne Fruchtfolge 2023-2024,
- Muss ab dem Anbau 3 Monate lang bestehen bleiben.

Wird akzeptiert: wenn das Kästchen pro Parzelle angekreuzt ist und auf der Parzelle eine Fruchtfolge stattfindet.

Für die GLÖZ 7: Änderung der Flächenerklärung

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- Meldung der Änderungen, die zu einer Erhöhung oder Verringerung führen, bis zum 31. Oktober.

ÖR Lange Bodenbedeckung 2025, anzukreuzen wenn

- Vorzeitige Beantragung für die Bodenbedeckung vom 1.1.2025 bis zum 15.2.2025

Für die ÖR Lange Bodenbedeckung 2024: Änderung der Flächenerklärung

- Meldung der Änderungen, die zu einer Erhöhung oder Verringerung führen, bis zum 15. Dezember.
- **Ist im Rahmen der GLÖZ 6 (obligatorische Bodenbedeckung bis zum 01.01. für Flächen R10/R15) und für die ÖR Lange Bodenbedeckung eine Mischung von mindestens zwei Sorten in Bezug auf die Nitrat fixierende Zwischenfrucht obligatorisch?**

Nein, für die GLÖZ 6 und die ÖR Lange Bodenbedeckung gibt es keine Verpflichtung zu einer bestimmten Mischung.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland

- **Ist das Umpflügen von Dauergrünland generell zulässig?**

Der Dauergrünlandanteil der GLÖZ 1 wird nur einmal jährlich berechnet; eine Echtzeit-Überprüfung des Anteils ist nicht möglich. Die ZSW wird diese Information ab 2026 jedes Jahr im November bekanntgeben.

Derzeit ist es erlaubt, Dauergrünland ohne Genehmigung (im Rahmen von GLÖZ 1) und unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen umzupflügen.

Beachten Sie jedoch, dass Dauergrünland in GLÖZ-2-Gebieten seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr umgepflügt werden darf.

Darüber hinaus regeln drei Rechtsvorschriften die Umpflügung von Dauergrünland:

1. Natura 2000: Alle Dauergrünlandflächen in Natura-2000-Gebieten dürfen nicht gepflügt werden, es sei denn, es liegt eine zuvor erteilte Genehmigung der ANF vor.
2. GLÖZ 9: Als umweltsensibel ausgewiesenes Grünland, das unter GLÖZ 9 fällt, sind die folgenden Natura-2000-Flächen: „Prioritäre offene Lebensräume“ (BE 2), „Wiesen als Lebensraum von Arten“ (BE 3), „Extensive Streifen“ (BE 4), „Unter Schutz gestellte Gebiete“ (BE temp 1) und „Öffentlich verwaltete Gebiete“ (BE temp 2). Das Umpflügen und die Umwandlung dieses Dauergrünlands in landwirtschaftliche Flächen, die für andere Zwecke genutzt werden, sind verboten.
3. Programm zum nachhaltigen Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft:

Um das Potenzial zur Aufnahme des im Boden freigesetzten Stickstoffs durch die auf das Grünland folgende Kultur zu maximieren, erstreckt sich der Zeitraum, in dem die Vernichtung zulässig ist, vom 1. Februar bis zum 31. Mai. Die Vernichtung kann mechanisch (Pflügen, Stoppelbearbeitung) oder chemisch erfolgen.

Die Wahl der Nachfrucht und die Düngungspraktiken müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Ausbringung von organischem Stickstoff ist in den zwei Jahren nach der Vernichtung verboten.
- Die Ausbringung von mineralischem Stickstoff ist im ersten Jahr nach der Vernichtung verboten.
- Der Anbau von Gemüse oder Leguminosen (ausgenommen Wiesengrasbedeckung) ist in den zwei Jahren nach der Vernichtung verboten.

Die folgende Webseite steht zur Verfügung: [Vernichtung von Dauergrünland | PROTECT'eau \(protecteau.be\)](https://protecteau.be)

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

- **Ist Tiefenlockerung zulässig? Wenn ja, bis zu welcher Tiefe?**

Wenn Tiefenlockerung als Bodenentwässerungstechnik eingesetzt wird, ist sie nicht zulässig, da Entwässerung in GLÖZ 2 verboten ist. Das Regenerieren von Grünland durch nicht oberflächliche Bodenbearbeitung oder flaches Pflügen von maximal 15 cm ist hingegen zulässig.

- **Gibt es eine Karte mit den von GLÖZ 2 betroffenen Gebieten?**

Die von der ZSW entwickelte HU-Ebene ermöglicht es, alle Gebiete zu visualisieren und diese allgemeine Ebene über die Parzellen zu legen. Diese Ebene war vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember verfügbar (alle Landwirte wurden diesbezüglich per E-Mail informiert). Leider war es zwischen Dezember 2022 und Februar 2023 nicht möglich, die HU-Ebene mit der Parzellenebene zu vergleichen. Dies wird ab der Öffnung von PAC-on-Web im Februar 2023 möglich sein.

- **Für Parzellen, die der GLÖZ 2 unterliegen, ist die Verlegung neuer Sickerleitungen verboten. Aber was ist mit Sickerleitungen, die bereits seit mehreren Jahren bestehen? Dürfen sie instand gehalten werden? Müssen sie entfernt werden?**

Es ist nicht erforderlich, die vorhandenen Sickerleitungen zu entfernen oder zu verschließen. Sie können instand gehalten und von Verstopfungen befreit werden, sofern dies keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserkreislauf hat. Konkret bedeutet dies, dass unterirdische Sickerleitungen nicht angetastet werden dürfen, vorhandene Gräben jedoch ausgehoben werden können, ohne sie wesentlich zu vertiefen.

- **Können Parzellen, die unter HU fallen (kohlenstoffreicher Feuchtboden), auch 2023 und in den folgenden Jahren noch bewirtschaftet werden?**

Es ist möglich, diese Parzellen unter Einhaltung der Verbote zu bewirtschaften, die auf der folgenden Webseite aufgeführt sind: [_https://agriculture.wallonie.be/home/aides/pac-2023-2027-description-des-interventions/conditionnalite-renforcee/bcae-2-protection-des-zones-humides-et-des-tourbieres.html](https://agriculture.wallonie.be/home/aides/pac-2023-2027-description-des-interventions/conditionnalite-renforcee/bcae-2-protection-des-zones-humides-et-des-tourbieres.html)

Sie können die Parzellen auch aufteilen, indem Sie die feuchten Bereiche isolieren und die Beschränkungen nur auf diese Bereiche anwenden, aber diese neuen Parzellen müssen ein Ar groß sein. In diesem Fall kann der Rest der Parzelle normal bewirtschaftet werden. Wir empfehlen Ihnen, auf diesen feuchten Flächen eine andere Bodenbedeckung anzuwenden oder, falls dies nicht möglich ist, diesen Teil einzuzäunen, damit diese Flächen bei einer Kontrolle auf dem Feld gut zu erkennen sind.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

GLÖZ 4: Pufferstreifen

- **Darf der Pufferstreifen GLÖZ 4 von Rindern beweidet werden?**

Die Düngung auf den Pufferstreifen der GLÖZ 4 ist verboten. Die Beweidung ist hingegen unter Einhaltung der Vorschriften für den Zugang von Vieh zu Wasserläufen erlaubt. Wird der Pufferstreifen als Feldrandstreifen der ÖR Ökologisches Netzwerk genutzt, sind bestimmte Vorschriften für den Weidezeitpunkt einzuhalten. In diesem Fall darf der Feldrand nicht für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden, mit Ausnahme von **Beweidung**, Mähen für Futterzwecke sowie Mulchen, was **ab dem 16.07.** erlaubt ist.

GLÖZ 5: *Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung der Bodenschädigung und -erosion unter Berücksichtigung der Hangneigung*

Die folgenden Antworten beziehen sich auf die bis zum 31. Dezember 2026 geltende GLÖZ 5.

- **Sind Parzellen, die als biologisch zertifiziert sind oder sich in der Umstellung auf Bio-Landwirtschaft befinden, von der GLÖZ 5 ausgenommen?**

Ja, gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die durch die Verordnung (EU) Nr. 2025/2649 im Dezember 2025 eingefügt wurden, gilt ab dem 1. Januar 2026 für Landwirte, die über eine europäische Bio-Zertifizierung (gemäß der Verordnung (EU) 2018/848) verfügen, automatisch, dass sie die GLÖZ 5 auf ihren bereits biologisch bewirtschafteten Parzellen und auf ihren Parzellen in Umstellung auf Bio-Landwirtschaft einhalten. Mit anderen Worten: Diese als biologisch zertifizierten oder in Umstellung befindlichen Parzellen sind von den Vorschriften zur GLÖZ 5 ausgenommen.

- **Unterliegt der Anbau von Weihnachtsbäumen der GLÖZ 5?**

Es gibt zwei Arten von Flächen, auf denen Weihnachtsbäume angebaut werden:

1) Flächen mit Jungpflanzen, die zum Wiederanpflanzen bestimmt sind/wiederangepflanzt werden können, und Flächen mit Topfbäumen, die die Erzeuger als „Baumschule für forstliches Pflanzgut“ melden müssen. In diesem Fall spricht man von Dauerkulturen, da es sich um Baumschulen handelt.

2) Flächen mit echten Bäumen, die gefällt und ohne weitere Bearbeitung vermarktet werden. In diesem Fall handelt es sich nicht um landwirtschaftliche Flächen.

Nur Tannenbaumflächen, die zur ersten Art von Flächen gehören, unterliegen der GLÖZ 5.

Weihnachtsbaumplantagen (Bäume, die gefällt und ohne weitere Bearbeitung vermarktet werden) müssen ab 2024 nicht mehr gemeldet werden.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- **Was die Zusammensetzung des Grasstreifens (GLÖZ 5) betrifft, gelten die aggressiveren Weidelgräser wie Bastardweidelgras, italienisches Weidelgras und Westerwold-Weidelgras als Wiesengräser (und sind somit zulässig)? Sie sind im Rahmen der MB5-Wendeflächen verboten, aber aufgrund ihrer Erosionsschutzwirkung scheint die Möglichkeit ihres schnellen Anwachsens ein Vorteil zu sein, um den Zweck zu erfüllen, insbesondere bei der Anlage eines einjährigen Streifens.**

Der Ministerielle Erlass über die Konditionalität erwähnt keine anderen Anforderungen als Wiesengräser für einen Grasstreifen. Verschiedene Optionen für einen Grasstreifen. Alle genannten Gräser sind folglich zulässig.

Wenn das Ziel darin besteht, einen einjährigen Streifen anzulegen, eignen sie sich in der Tat dafür.

- **Ist eine Entschädigung für einen Grasstreifen vorgesehen?**

Der Landwirt kann den Grasstreifen als Öko-Regelung Netzwerk „**Feldrandstreifen**“ (maximale Breite 20 m) anrechnen lassen, sofern er einige zusätzliche Anforderungen erfüllt: Mahd, Beweidung oder Mulchen sind nach dem 15. Juli erlaubt, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind verboten.

Es ist auch möglich, diesen Grasstreifen durch Eingehen einer 5-jährigen AUKM-Verpflichtung für eine **begraste Wendefläche (MB5)** zu nutzen, für die eine jährliche Zahlung von 1.200 €/ha gewährt wird. Diese muss mindestens 10 m breit sein (die Zahlung wird für eine maximale Breite von 20 m gewährt) und es muss ein verbindliches Lastenheft eingehalten werden: spezifische Mischung, Mahd mit Abtransport und Beweidung vom 16. Juli bis 31. Oktober erlaubt, 2 m Rückzugsgebiet usw.

- **Darf man einen Haufen Rüben auf einem Grasstreifen aufschichten? Darf man einen Grasstreifen befahren?**

Es ist nicht verboten, den Erosionsschutzstreifen zu befahren oder einen Haufen Rüben darauf abzulegen. Allerdings müssen die Vorschriften für landwirtschaftliche Ablagerungen eingehalten werden (maximal 1 Jahr und weniger als 100 m²). Der Erosionsschutzstreifen muss vor der Anpflanzung der Hackfrüchte oder gleichgestellter Pflanzen angelegt und mindestens bis zur Ernte aufrechterhalten werden. Wenn der Erosionsschutzstreifen nicht auf derselben Parzelle, sondern auf der angrenzenden Parzelle angelegt wird, muss er vor dem 30. November des Vorjahres angelegt werden. Weitere Einzelheiten finden Sie im Steckbrief GLÖZ 5 auf dem Landwirtschaftsportal. Wenn der begraste Erosionsschutzstreifen eine AUKM ist, ist es nicht erlaubt, ihn zu befahren (außer in Ausnahmefällen) oder dort einen Haufen anzulegen.

- **Hinsichtlich der Merkmale des Grasstreifens ist Folgendes festgelegt:**
- **„Der Anbau von Hackfrüchten oder gleichgestellten Pflanzen ist jedoch zulässig, wenn die angrenzende Parzelle, die sich unterhalb der erosionsgefährdeten Parzelle befindet, folgende Merkmale aufweist:**
- **- entweder Grünland, Wald oder eine Aufforstungsfläche mit einer Breite von mindestens 9 Metern;**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- - oder eine Grasbrache, sofern die Grasdecke dieser angrenzenden Parzelle vor dem 30. November des vorhergehenden Jahres angelegt wurde und diese angrenzende Parzelle die oben genannten Bedingungen für den mindestens 9 Meter breiten Grasstreifen erfüllt;
- - oder ein Grasstreifen mit einer Breite von mindestens 9 Metern; »
-
- . Ist es egal, ob das Grünland oder der Grasstreifen einem anderen Landwirt gehört?

Es ist zwar nicht zwingend erforderlich, dass das Grünland oder der Grasstreifen dem Landwirt (A) gehört, der einen solchen Streifen haben muss, um die GLÖZ-Anforderungen zu erfüllen, aber er hat dann keine Kontrolle über diesen Streifen, und wenn der Nachbarlandwirt (B) beschließt, ihn zu entfernen, könnte Landwirt (A) gegen die Konditionalitätsauflagen verstoßen.

- **Gleiche Frage: Wenn die Parzelle R10 oder R15 an einen mehr als 9 m breiten Streifen einer bepflanzten Ackerparzelle (MC8) angrenzt, kann dieser Streifen einer bepflanzten Ackerparzelle dann als Grasstreifen angesehen werden?**

Ja, wenn der Streifen der bepflanzten Ackerparzelle die Bedingungen für einen Grasstreifen erfüllt. Dies sollte der Fall sein, wenn das mit dem Natagriwal-Berater festgelegte Ziel für die bepflanzte Ackerparzelle die Bekämpfung von erosivem Oberflächenabfluss ist (vgl. Gutachten).

Zur Information: Ein begraste Wendefläche (MB5), die an die erosionsgefährdete Parzelle angrenzt, wird mit einem Grasstreifen gleichgesetzt, da sie einem mindestens 9 m breiten Grasstreifen entspricht, der mit einer Mischung aus Wiesengräsern und Leguminosen bepflanzte ist.

- **Artikel 29 Absatz 3 des horizontalen ministeriellen Erlasses legt fest, dass der Erosionsschutzstreifen „aus Wiesengräsern besteht, die als Reinkultur oder in Mischkultur mit Leguminosen oder Wintergetreide angebaut werden“. Bedeutet dies, dass der Streifen entweder aus Wiesengräsern oder aus Wiesengräsern in Mischung mit Leguminosen oder aus Wintergetreide bestehen muss? Oder bedeutet es vielmehr, dass er entweder aus Wiesengräsern, oder aus Wiesengräsern in Mischung mit Leguminosen, oder aus Wiesengräsern in Mischung mit Wintergetreide bestehen muss?**

- Entweder Gräser (in Reinkultur, in Mischung oder in Mischung mit Leguminosen)
- Oder Wintergetreide.

- **Wie groß ist der Anteil an Wiesengräsern in den Mischungen?**

Der Anteil ist nicht angegeben, aber dem Wortlaut nach braucht es einen mehrheitlichen Anteil.

- **Parzelle R10, R15 ab dem 01.01.2025: Gilt Punkt 2 (Pflügen senkrecht zum Hang) nur für Hackfrüchte, da in Art. 54 Abs. 2 von Hackfrüchten die Rede ist?**

Ab dem 1. Januar 2025 sind auf Parzellen mit Erosionsrisiko R15, d. h. die ein Gebiet von mehr als 50 % ihrer Fläche oder ein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 50 Ar umfassen, das eine Neigung von 15 % oder mehr aufweist, folgende Maßnahmen verpflichtend:

1° die Abschottung der Dammszwischenräume bei Kartoffelanbau;

2° das Pflügen senkrecht zum Hang auf Parzellen, die eine Breite von mehr als hundertvierzig Metern aufweisen.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Alle Parzellen R15 sind betroffen, einschließlich derjenigen mit Hackfrüchten.

- **Gibt es für den 9 m breiten Erosionsschutzstreifen der GLÖZ 5, der aus Wiesengräsern oder Wiesengräsern und Leguminosen oder Wintergetreide besteht und sich am unteren Ende der Parzellen R10/R15 im Falle von Hackfrüchten befindet, eine Liste mit spezifischen Kulturcodes, die für die Meldung dieses Streifens verwendet werden müssen? Oder zählt das Ergebnis vor Ort?**

In eDS gibt es für die GLÖZ 5 keine Bestimmungen hinsichtlich der administrativen Kontrollen der ‚Erosionsschutzstreifen‘ (keine ausschließlich zulässigen Kulturcodes). Es gibt nur einen Warnhinweis für Parzellen in R10/R15 und mit Hackfruchtanbau.

Dies sind die Codes für Hackfrüchte:

Kultur	Kulturcode	Hackfrüchte
Gemüseanbau		
Sonstiges Freilandgemüse	951	Gemüse
Spargel (Frischverbrauch)	9511	Gemüse
Brokkoli	9525	Gemüse
Möhre (späte Sorte)	9535	Gemüse
Möhre (frühe Sorte)	9564	Gemüse
Stangensellerie	9551	Gemüse
Knollensellerie	9543	Gemüse
Kerbel	860	Gemüse
Pilze	9536	Gemüse
Rosenkohl	9512	Gemüse
Blumenkohl	9523	Gemüse
Kohl – Gemüse (Frischverbrauch)	9548	Gemüse
Rotkohl	9527	Gemüse
Weißkohl	9540	Gemüse
Gurke	9554	Gemüse
Zucchini (Frischverbrauch)	9541	Gemüse
Butternut-Kürbis	9456	Gemüse
Schalotten	9513	Gemüse
Chicorée (für die Wurzel) (industrielle Verarbeitung)	8561	Gemüse
Chicorée	9515	Gemüse
Spinat	9519	Gemüse
Fenchel	9534	Gemüse
Kopfsalat	9518	Gemüse
Rübsen	9530	Gemüse

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Zwiebel (frühe Sorte)	9563	Gemüse
Zwiebel (späte Sorte)	9514	Gemüse
Petersilie	959	Gemüse
Wurzelpetersilie	961	Gemüse
Porrée	9538	Gemüse
Rhabarber (Frischverbrauch)	9517	Gemüse
Escariol (Frischverbrauch)	9537	Gemüse
Schwarzwurzel	9533	Gemüse
Tomate	9552	Gemüse
Kleiner diversifizierter Gemüseanbau in Bioqualität	967	Gemüse
Saatgutvermehrung		
Kartoffel (Pflanzkartoffeln, zertifiziert)	907	Kartoffel
Kartoffel (Pflanzkartoffeln, eigener Nachbau)	908	Kartoffel
Kartoffel		
Spätkartoffel	901	Kartoffel
Stärkekartoffel	903	Kartoffel
Frühkartoffel	904	Kartoffel
Kartoffel (Primeur, Ernte vor dem 20. Juni)	905	Kartoffel
Futtermittelproduktion		
Futtermöhren	742	Futtermöhren
Silomais	201	Mais
Körnermais	202	Mais
Sonstige Leguminosen		
Frisch geerntete Erbsen, Konservenerbsen	931	Gemüse
Bohnen	9410	Gemüse
Gemüseleguminosen und Ackerbohnen	966	Gemüse
Wurzelgewächse		
Futterrübe	71	Rübe
Zuckerrübe	91	Rübe
Inulin-Zichorie	9811	Zichorie
Kaffee-Zichorie	9812	Zichorie

- Ich gehe davon aus, dass die „begraste Brache“ zulässig ist. Der Code 811 „geht durch“. Wie sieht es mit der „für Honigpflanzen genutzten Brache“ aus? Kann diese als Erosionsschutzstreifen gewertet werden? Wird bei einem Code 813 automatisch blockiert? Und verstößt der Antragsteller dann automatisch gegen die GLÖZ 5? Oder hängt dies von der Zusammensetzung der Honigbrache ab? Wäre beispielsweise eine Herbst-Honigbrache mit Rotschwingel, Klee, Hornklee, Steinklee und Luzerne in Ordnung („OK“), wohingegen

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

eine Frühjahrs-Honigbrache grundsätzlich unzulässig („KO“) wäre, da es keine Möglichkeit gibt, Gräser mit Leguminosen zu kombinieren?

Die ZSW kann einen Landwirt, der einen Erosionsschutzstreifen als Honigbrache hat, nicht direkt sanktionieren (keine blockierende Feststellung), aber um Brachflächen als Erosionsschutzstreifen anzurechnen, muss die erforderliche Zusammensetzung des Erosionsschutzstreifens eingehalten werden, die vor Ort kontrolliert wird.

- **Ein weiteres Beispiel: Ich gehe davon aus, dass eine Wendefläche MB5 751 als Erosionsschutzstreifen GLÖZ 5 anerkannt werden kann. Aber wie sieht es mit einer MC7 754 aus? Geht dieser Code in diesem Fall „automatisch durch“? Oder ist es eher die Art der MC7 – Erosionsschutz oder nicht (siehe Lastenheft) –, die den Unterschied zwischen „OK“ und „KO“ ausmacht?**

Die ZSW kann einen Landwirt, der einen Erosionsstreifen „bepflanzte Ackerparzelle 754“ hat, nicht direkt sanktionieren (keine blockierende Feststellung), aber es hängt von der Zusammensetzung der MC7 ab, und dies wird bei der Kontrolle vor Ort festgestellt.

Zur Anwendung der GLÖZ 5 ab dem 1. Januar 2027 siehe die speziell dazu eingerichteten FAQ.

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung zur Vermeidung von vegetationslosen Böden in den sensibelsten Zeiten

- **Ist es so zu verstehen, dass bei einer späten Ernte nach dem 30.09. keine Verpflichtung besteht, eine Zwischenfrucht oder eine Zweitkultur anzubauen?
Bei einer Ernte von Rüben oder Zichorien Ende September beispielsweise, bei der die Ernterückstände niemals 75 % der Parzelle bedecken werden, erscheint es uns nicht sinnvoll, die Anpflanzung einer Zwischenfrucht oder Zweitkultur vorzuschreiben. Aber ist unsere Auslegung richtig?**

Wird die Hauptkultur nach dem 30. September geerntet, ausgenommen Mais, so muss der Landwirt die Anforderung erfüllen, indem er mindestens eines der vorgesehenen Elemente umsetzt.

Der Landwirt ist verpflichtet, mindestens eines der folgenden Elemente umzusetzen:

- das Vorhandensein von Ernterückständen, sofern diese mindestens 75 % der Parzelle bedecken;
- das Vorhandensein des Durchwuchses von Getreide oder Ölsaaten, sofern dieser am 1. November mindestens 75 % der Parzelle bedeckt;
- Anlegen von Zwischenfrüchten und Zweitkulturen vor dem 1. November;
- Anlegen einer Winterkultur vor dem 1. Januar des Folgejahres.

Eine Kombination dieser Optionen kann in Betracht kommen.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Ist es nicht möglich, mindestens eines der vorgesehenen Elemente auf dieser nach dem 30. September geernteten Parzelle sicherzustellen, so gilt für diese Parzelle die Ausnahmeregelung der Freistellung von der Bedeckung vom Zeitpunkt der Ernte bis zum 15.11. Diese Freistellung wird nicht nach dem Anbau von Mais gewährt, unabhängig vom Zeitpunkt der Ernte.

Der Landwirt muss darüber hinaus die Anforderungen erfüllen, die für die Parzellen R10/R15 im Rahmen der GLÖZ 6 gelten.

- **Gilt die Verpflichtung zur Bodenbedeckung mit maximal 15 Tagen vegetationsloser Fläche auch vor der Aussaat einer Winterkultur?**

Ab dem Wirtschaftsjahr 2025 gilt: Wenn nach der Ernte eine Winterkultur angebaut wird, auch wenn sie außerhalb des Bedeckungszeitraums und vor dem 1. Januar des Folgejahres angelegt wird, muss die Parzelle nicht unbedingt während des Bedeckungszeitraums bedeckt sein und wird in die 80 % eingerechnet. Die Winterkultur ist de facto ein wichtiges Element der Bodenbedeckung und des Bodenschutzes während eines längeren sensiblen Zeitraums.

- **Reicht bei Winterkulturen, die vor dem 1. Januar zu Ernte- oder Weidezwecken ausgesät wurden, die entsprechende Meldung (z. B. für Winterweizen mit dem Code 311) aus, damit diese Parzelle als bedeckt gilt? Unabhängig von den Ernteterminen der Vorfrucht, den Aussatterminen (vor dem 01.01.) und letztlich einer tatsächlichen Bodenbedeckung vor Ort während der vorgeschriebenen Zeiträume? Ist das korrekt?**

In der Tat gilt seit dem Wirtschaftsjahr 2025 Folgendes: Wenn nach der Ernte eine Winterkultur angebaut wird, auch wenn sie außerhalb des Bedeckungszeitraums und vor dem 1. Januar des Folgejahres angelegt wird, muss die Parzelle nicht unbedingt während des Bedeckungszeitraums bedeckt sein und wird in die 80 % eingerechnet. Die Winterkultur ist de facto ein wichtiges Element der Bodenbedeckung und des Bodenschutzes während eines längeren sensiblen Zeitraums.

- **Hinterlässt die Zuckerrübenenernte Rückstände, die als ausreichend für die Bodenbedeckung angesehen werden? Wie sieht es bei Körnermais aus?**

Nein Nach der Zuckerrübenenernte gelten die Rübenblätter nicht als Rückstände.

Beim Maisanbau (Silo- und Körnermais) müssen die Ruten mit dem Wurzelsystem nach der Ernte an Ort und Stelle bleiben, damit sie als Rückstände gelten und die Bedingung der Mindestbedeckung der Parzelle erfüllen.

- **Zwischenfrüchte und Zweitkulturen werden als Bodenbedeckung berücksichtigt, wenn sie vor dem 1. November oder dem 15. Dezember angebaut werden (Erosionsanfälligkeit). Ferner ist das Vorhandensein von vegetationslosem Boden vor dem Anlegen einer Zwischenfrucht oder Zweitkultur für einen Zeitraum von zwei Wochen zulässig.**

Gilt diese Erlaubnis während oder nach dem im ersten Punkt genannten Datum?

Mit anderen Worten: Muss ein Erzeuger, der vor dem 1. November oder dem 15. Dezember erntet, seine Zwischenfrucht/Zweitfrucht zwingend vor diesen beiden Terminen anpflanzen oder kann er die Ausnahmeregelung der zwei Wochen in Anspruch nehmen und somit nach diesen beiden Terminen anpflanzen?

Beispiel: Ernte am 28.10. (13.12.) -> 2 Wochen vegetationsloser Boden -> Anpflanzung am 7.12. (27.12.) -> ok GLÖZ 6? Was ist mit Kulturen, die nach diesen beiden Terminen geerntet werden?

Gilt die Ausnahmeregelung der 2 Wochen vegetationsloser Boden ebenfalls?

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Wenn die Ernte vor dem 1. November (80 % Ackerlandfläche) oder dem 15. Dezember (Erosion) stattfindet, muss die Zwischenfrucht angebaut werden und die 2-wöchige Frist für vegetationslosen Boden gilt ebenfalls. Findet die Ernte nach dem 1. November (80 % Ackerlandfläche) oder dem 15. Dezember (Erosion) statt, muss der Landwirt keine Zwischenfrucht anlegen, da der Zeitraum der zwei Wochen mit vegetationslosem Boden am Ende des Zeitraums der obligatorischen Bodenbedeckung (15. November oder 31. Dezember) endet.

Achtung, ab dem Wirtschaftsjahr 2025 gilt: Wird die Hauptkultur nach dem 30. September geerntet, ausgenommen Mais, so muss der Landwirt die Anforderung erfüllen, indem er mindestens eines der vorgesehenen Elemente umsetzt.

Der Landwirt ist verpflichtet, mindestens eines der folgenden Elemente umzusetzen:

- das Vorhandensein von Ernterückständen, sofern diese mindestens 75 % der Parzelle bedecken;
- das Vorhandensein des Durchwuchses von Getreide oder Ölsaaten, sofern dieser am 1. November mindestens 75 % der Parzelle bedeckt;
- Anlegen von Zwischenfrüchten und Zweitkulturen vor dem 1. November;
- Anlegen einer Winterkultur vor dem 1. Januar des Folgejahres.

Eine Kombination dieser Optionen kann in Betracht kommen.

Wenn es nicht möglich ist, mindestens eines der für diese Parzelle vorgesehenen Elemente nach dem 30. September zu gewährleisten, gilt für diese Parzelle die Freistellung von der Bedeckungspflicht ab der Ernte bis zum 15. November. Diese Freistellung wird nicht nach dem Anbau von Mais gewährt, unabhängig vom Zeitpunkt der Ernte.

- **Erfolgt die Berechnung der 80-prozentigen Bodenbedeckung auf der Grundlage der Summe der Ackerlandflächen des Landwirts (Fläche X), von der die Flächen abgezogen werden, die mit Winterkulturen bepflanzt werden (Fläche Y), also $0,8 \times (X-Y)$ = Fläche, die mit Ernterückständen, Durchwuchs von Getreide oder Ölsaaten und/oder Zwischenfrüchten und Zweitkulturen bedeckt werden muss?**

NB: Und die Berechnung lautet nicht: $0,8 \times$ Ackerlandflächen = automatisch angerechnete Winterkulturenfläche + der Rest, der mit Ernterückständen, Getreide- oder Ölsaatendurchwuchs und/oder Zwischenfrüchten und Zweitkulturen zu bedecken ist.

Nein Seit dem Wirtschaftsjahr 2025 basiert die Berechnung der 80 % auf der Summe der Ackerlandflächen, einschließlich der Parzellen, die vor dem 1. Januar des folgenden Jahres mit einer Winterkultur eingesät werden.

Sobald nach der Ernte eine Winterkultur angebaut wird, auch wenn sie außerhalb des Bedeckungszeitraums angelegt wird, muss die Parzelle nicht unbedingt während des Bedeckungszeitraums bedeckt sein und wird in die 80 % eingerechnet. Die Winterkultur ist de facto ein wichtiges Element der Bodenbedeckung und des Bodenschutzes während eines längeren sensiblen Zeitraums.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Was späte Ernten betrifft, d. h. solche nach dem 30. September, gilt für die Parzelle eine allgemeine Freistellung von der Bedeckungspflicht und sie wird in den 80 % berücksichtigt, auch wenn sie nicht bedeckt ist.

Ackerland, das brachliegt oder mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bedeckt ist, sofern die Bedeckung während des betreffenden Zeitraums aufrechterhalten wird, wird nicht in den Bedeckungsgrad von 80 % eingerechnet.

- **Gilt der Durchwuchs von Faserlein als Durchwuchs von Ölsaaten (und kann somit potenziell für die erforderliche 75-prozentige Bodenbedeckung angerechnet werden) ?**

Faserlein und Öllein gehören derselben Art *Linum usitatissimum* an; daher wird der Durchwuchs von Faserlein anerkannt.

- **Wenn ein Erzeuger 1 ha Mais und 80 ha Dauergrünland besitzt, muss er dann 0,80 ha seiner Maisfläche für die Bodenbedeckung gemäß GLÖZ 6 nutzen?**

Die Tatsache, dass er nur 1 ha Ackerland gegenüber 80 ha Grünland besitzt, ändert nichts an der Vorschrift für die GLÖZ 6.

Wenn die Maisfläche R10/R15 ist: Auf der Fläche muss vom 15.09. bis zum 31.12. eine Bodenbedeckung vorhanden sein, es sei denn, der Landwirt sät im Herbst eine Winterkultur an, die im folgenden Wirtschaftsjahr geerntet oder beweidet werden soll. Zwischen der Maisernte und der Anpflanzung einer Bodenbedeckung sind zwei Wochen mit vegetationslosem Boden zulässig.

Bei geringerer Erosionsanfälligkeit: Die Bodenbedeckung kann in der Tat auf 0,80 ha begrenzt werden, vom 15.09. bis zum 15.11. Es gibt mehrere Möglichkeiten:

1. das Vorhandensein von Ernterückständen, sofern diese mindestens 75 % der Parzelle bedecken (die Stängel sowie ihr Wurzelsystem gelten als Ernterückstände, wenn sie nach der Ernte an Ort und Stelle verbleiben);
- ;
2. Anlegen von Zwischenfrüchten und Zweitkulturen vor dem 1. November;
3. Beibehaltung der angebauten Kultur während des entsprechenden Zeitraums;
4. Anlegen einer Winterkultur vor dem 1. Januar des Folgejahres.

- **Werden bei allen Parzellen Verwaltungskontrollen durchgeführt, um zu überprüfen, ob 80 % der Parzellen als GLÖZ 6 gemeldet sind? Was ist mit Durchwuchs?**

Ja, die Einhaltung der 80 %-Bodenbedeckung von Ackerlandflächen wird durch eine Vor-Ort-Kontrolle (Stichprobe) überprüft, um das Vorhandensein der Vegetationsdecke zu bestätigen.

Was den Durchwuchs betrifft, muss der Erzeuger für eine Bedeckung sorgen und seine Parzelle überwachen, um festzustellen, ob der Durchwuchs ausreicht, um eine Bedeckungsrate von 75 % der Parzelle zu erreichen.

- **Reicht es bei Silomais, der am 20. September geerntet wurde, aus, die Stängel bis zum 30.12. stehen zu lassen, um die GLÖZ 6 einzuhalten?**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Nein. Er erfüllt die Anforderung des ersten Teils von GLÖZ 6 vom 15.09. bis zum 15.11. auf dieser Parzelle, um in die 80 % Bodenbedeckung einbezogen zu werden. Beim Maisanbau müssen die Ruten mit dem Wurzelsystem nach der Ernte an Ort und Stelle bleiben, damit sie als Rückstände gelten und die Bedingung der Mindestbedeckung der Parzelle erfüllen.

Eine Parzelle mit Mais, der am 20. September geerntet wird: Die Optionen, mit denen der Landwirt die Anforderung erfüllt, sind:

- die Rückstände (Ruten + Wurzelsystem) bis zum 15. November stehen lassen;
- vor dem 25. Oktober eine Zwischenfrucht oder Zweitkultur anbauen (15 Tage vegetationsloser Boden);
- eine Kombination dieser Optionen (z. B. Rückstände bis zum 15. Oktober belassen und vor dem 30. Oktober eine Zwischenfrucht einbringen);
- Einbringen einer Winterkultur vor dem 1. Januar des Folgejahres.

Handelt es sich um eine Parzelle der Kategorie R10/R15 mit Hackfruchtanbau, muss der Landwirt vom 15.9. bis zum 31.12. die Anforderungen für den Hackfruchtanbau erfüllen:

1. einen Erosionsschutzstreifen anlegen;
2. am Fuß des Hangs an einen Erosionsschutzstreifen angrenzen, der spätestens am 30. November des Vorjahres angelegt wurde;
3. am Fuß des Hangs an eine Grasfläche oder eine bewaldete Fläche mit einer Breite von mindestens neun Metern angrenzen. Er kann seinen Erosionsschutzstreifen zum Zeitpunkt der Ernte entfernen (Bedingung GLÖZ 5) und erfüllt folglich den Teil 15.9. bis 31.12. der GLÖZ 6.

Wenn er diese Parzelle jedoch in den 80 % vom 15.09. bis zum 15.11. anrechnen lassen möchte, muss er darüber hinausgehen und mindestens eine der als zulässig aufgeführten Optionen vom 15.09. bis zum 15.11. einhalten (Zwischenfrüchte, Zweitkulturen, Ernterückstände, Aussaat von Winterkulturen).

- **Alle Landwirte müssen vom 15.09. bis zum 15.11. 80 % ihrer Ackerflächen bedecken. Zudem muss die Zwischenfrucht vor dem 01.11. angelegt sein. Und der Boden darf zwischen dem 15.09. und dem 15.11. vor der Anpflanzung zwei Wochen lang unbedeckt bleiben. Was passiert, wenn die Wetterbedingungen schlecht sind und der Landwirt seine Bodenbedeckung nicht fristgerecht anlegen kann?**

Ab 2024 kann die Zeit ohne Bedeckung auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Berichts und eines Beschlusses der wallonischen Regierung auf vier Wochen verlängert werden.

Zudem wurde ab 2025 eine Flexibilisierung eingeführt, um den erschwerten Bedingungen bei der Anpflanzung einer Bodenbedeckung nach einer späten Ernte Rechnung zu tragen. Wird die Hauptkultur nach dem 30. September geerntet, ausgenommen Mais, so muss der Landwirt die Anforderung erfüllen, indem er mindestens eines der vorgesehenen Elemente umsetzt.

Der Landwirt ist verpflichtet, mindestens eines der folgenden Elemente umzusetzen:

- das Vorhandensein von Ernterückständen, sofern diese mindestens 75 % der Parzelle bedecken;
- das Vorhandensein des Durchwuchses von Getreide oder Ölsaaten, sofern dieser am 1. November mindestens 75 % der Parzelle bedeckt;
- Anlegen von Zwischenfrüchten und Zweitkulturen vor dem 1. November;

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

- Beibehaltung der angebauten Kultur während des genannten Zeitraums;
- Anlegen einer Winterkultur vor dem 1. Januar des Folgejahres.

Eine Kombination dieser Optionen kann in Betracht kommen.

Wenn es nicht möglich ist, mindestens eines der für diese Parzelle vorgesehenen Elemente nach dem 30. September zu gewährleisten, gilt für diese Parzelle die Freistellung von der Bedeckungspflicht ab der Ernte bis zum 15. November. Diese Freistellung wird nicht nach dem Anbau von Mais gewährt, unabhängig vom Zeitpunkt der Ernte.

- **Kann ein mit Unkraut bewachsenes Feld (nach der Ernte einer Ackerkultur) als Bodenbedeckung gemäß GLÖZ 6, als Fruchtfolge gemäß GLÖZ 7 und ÖR Lange Bodenbedeckung gelten?**

Es müssen die jeweiligen Bedingungen für die Bodenbedeckung eingehalten werden:

- Für GLÖZ 6 ist dies nicht zulässig; Durchwuchs von Getreide und Ölsaaten ist in den vorgeschriebenen Bedeckungsgraden und innerhalb der geforderten Zeiträume zulässig;
- Für GLÖZ 7 muss eine Zwischenfrucht angebaut werden, daher ist dies nicht zulässig;
- Für die ÖR Lange Bodenbedeckung ist dies nicht zulässig. Die Akzeptanz von Durchwuchs ist bereits ein Entgegenkommen (siehe die FAQ „ÖR Lange Bodenbedeckung“ zu diesem Thema).

- **Im Rahmen von GLÖZ 6 ODER ÖR Lange Bodenbedeckung: Kann man im Falle einer Vernichtung der Zwischenfrucht durch Frost in Betracht ziehen, das vorhandene Unkraut (darunter Durchwuchs von Getreide) chemisch zu vernichten? Ist vorgesehen, dass nach 2025 weiterhin chemische Unkrautbekämpfung eingesetzt werden kann (vor oder nach dem 15.02.?), sobald die Zwischenfrucht mechanisch oder durch Frost zerstört wurde?**

Im Rahmen der GLÖZ 6 gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes von Pestiziden.

Im Rahmen der ÖR Lange Bodenbedeckung ist es verboten, die Pflanzendecke vor dem 15. Februar chemisch zu vernichten (Jahre 2023, 2024 und 2025). Nach dem 15. Februar ist dies möglich. Selbst wenn die Pflanzendecke durch Frost zerstört wird, ist es verboten, vor diesem Datum Herbizide gegen Unkräuter einzusetzen (es wäre unmöglich, zwischen der Vernichtung der Pflanzendecke und der der Unkräuter zu unterscheiden). Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Durchwuchs handelt, der als Langzeitbodenbedeckung akzeptiert werden kann, sofern er vollständig bedeckend ist.

Ab 2027 ist es verboten, die Langzeitbedeckung chemisch zu vernichten, also auch nach dem 15. Februar. Dies ist daher auch bei Unkräutern nicht zulässig (die zudem Durchwuchs sein könnten, die in der ÖR Lange Bodenbedeckung als Bedeckung akzeptiert werden).

Gilt das Überfahren mit einer glatten Walze in einer gut entwickelten Zwischenfrucht (über 50 cm hoch) zum Brechen der Stängel und zum Umlegen der Vegetation als Zerstörung der Pflanzendecke?

Eine im Rahmen des Programms zum nachhaltigen Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft angelegte Pflanzendecke darf nicht gewalzt werden, da sie dann ihre Funktion als Nitratpumpe nicht mehr erfüllen kann.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Eine im Rahmen der BCAE 6 angelegte Bodenbedeckung könnte gewalzt werden, jedoch vorzugsweise mit einer Lamellenwalze vom Typ Faca, wobei weder das Wurzelwerk noch der Boden (Verdichtung) beeinträchtigt werden dürfen.

Der Erlass der wallonischen Regierung bezüglich der GLÖZ 6 verlangt eine Bodenbedeckung durch Vegetation, die nicht unbedingt lebendig sein muss; daher sollte der auf Ernterückstände und Durchwuchs angewandte Bedeckungsgrad von 75 % auch für Rückstände aus Zwischenfruchtanbau gelten.

- Für die ÖR Lange Bodenbedeckung: Die Vegetationsdecke sollte sich nach dem Walzen normalerweise wieder erholen, und zu diesem Zweck ist eine geeignete Mischung besser als Senf, der möglicherweise nicht wieder austreibt. Seit 2025 kann eine erste Bearbeitung der Pflanzendecke vor dem 15. Februar erfolgen. Diese erste Bearbeitung der Pflanzendecke darf lediglich darin bestehen, die oberirdische Struktur der Pflanzen aufzubrechen, um ihre langsame Zersetzung einzuleiten, ohne die Wurzelstrukturen zu beeinträchtigen (z. B. mit einer FACa-Walze, einem Mulcher etc.). Dem Landwirt steht es frei, auch vor dem 1. Januar den oberirdischen Teil der Pflanzendecke zu bearbeiten. In jedem Fall muss die Bedeckung der Parzelle zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar gewährleistet sein.

GLÖZ 7: Fruchtfolge auf Ackerland außer Nassanbau

- **Wenn zwischen 2023 und 2024 eine Zwischenfrucht zwischen Weizen angebaut wird, liegt dann eine Fruchtfolge vor und kann der Landwirt anschließend drei Jahre lang Weizen anbauen?**

Nein. Die einzige Kultur, die bei Anbau einer Zwischenfrucht länger als drei Jahre beibehalten werden darf, ist Mais. Die Zwischenfrucht zwischen 2023 und 2024 ermöglicht es, die Parzelle zu den 35 % der Fläche mit Kulturwechsel zu zählen, erlaubt jedoch nicht, den Weizen länger als drei Jahre anzubauen. Der Landwirt kann also 2025 noch einmal Weizen auf dieser Parzelle anbauen, muss aber 2026 die Kultur wechseln.

- **Bezüglich der 35 % der Fläche des Betriebs: Ist unter der Gesamtfläche des Betriebs die Fläche des Ackerlandes des Betriebs zu verstehen, ausgenommen Brachflächen und Flächen, die mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bedeckt sind?**

Für Betriebe, die nicht von der GLÖZ 7 befreit sind, bezieht sich die Fruchtfolge auf das Ackerland des Betriebs; ausgenommen sind Brachflächen oder Flächen, die mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen sind.

- **Gilt eine Untersaat bei Mais als Zwischenfrucht im Sinne von GLÖZ 7?**

Ja, wenn die Untersaat einer anderen Kultur als Mais mindestens drei Monate ab der Ernte der Maiskultur erhalten bleibt.

- **Ist bei Mais zwischen jedem Anbau eine Zwischenfrucht erforderlich? Oder nur einmal alle drei Jahre?**

Auf den 65 % des Betriebs ohne jährliche Fruchtfolge: Zwischen jedem Maisanbau ist eine Zwischenfrucht erforderlich, wenn Mais länger als drei Jahre in Folge auf derselben Parzelle angebaut wird. Bleibt er hingegen drei Jahre in Folge, ist die Zwischenfrucht nicht verpflichtend.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Auf den 35 % des Betriebs, die einer jährlichen Fruchtfolge unterliegen: Zwischen jedem Maisanbau ist eine Zwischenfrucht erforderlich, und der Landwirt kann den Maisanbau länger als drei Jahre in Folge betreiben.

- **Bitte um Bestätigung:** Die einzige Ausnahme für den Anbau derselben Hauptkultur über mehr als drei aufeinanderfolgende Jahre wäre Mais, sofern dieser bereits im ersten Jahr angebaut wird und jährlich eine Zwischenfrucht angebaut wird. Wer zwischen den ersten drei Maiskulturen keine Zwischenfrucht angebaut hat und sich dann entscheidet, im vierten Jahr erneut Mais als Hauptkultur anzubauen, könnte dies nicht tun, selbst wenn er zwischen dem dritten und vierten Maisjahr eine Zwischenfrucht anbaut?

Das ist richtig.

- **Auf bestimmten Randflächen, auf denen ausschließlich Mais angebaut wird, bleibt die Kultur aus Jagdgründen bis zum Winter stehen. Danach wird es sehr schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, eine Zwischenfrucht für drei Monate anzubauen, bevor spätestens am 31. Mai erneut Mais ausgesät wird. Könnte eine Untersaat in der Hauptkultur (Gras, Klee usw.) als Zwischenfrucht gewertet werden? Oder könnte man nach drei Jahren Mais in Reinkultur eine Mischung aus Mais und Leguminosen oder Gräsern oder anderen Getreidearten anbauen und einen entsprechenden Kulturcode angeben: 392, 394, 77... und dann wieder mit Mais als Reinkultur beginnen?**

Die Hauptkultur muss nach drei Jahren gewechselt werden, und im Falle von Mais muss, um ein viertes Jahr fortzufahren, jedes Jahr eine Zwischenfrucht angebaut werden, die als Untersaat ausgesät werden kann. Diese muss ab dem Erntedatum des Mais drei Monate lang stehen bleiben.

- **In den Beispielen, die die Steckbriefe veranschaulichen, wird Mais mit Zwischenfrucht immer auf den 65 % der Betriebsfläche vorgeschlagen. Könnte diese Fruchtfolge auch in den 35 % enthalten sein? Wenn nein, warum?**

Mais kann in den 35 % der Betriebsfläche enthalten sein, die den Regeln der jährlichen Fruchtfolge unterliegen.

- **Zu den Punkten 2 und 3 der einzuhaltenden Regeln im Steckbrief zur GLÖZ 7: : In Punkt 2 gilt eine Zwischenfrucht als Kulturwechsel, und zwar für alle Kulturen. Das Gleiche gilt für Punkt 3, wobei jedoch für den Maisanbau gilt, dass alle drei Jahre ein Wechsel der Hauptkultur erforderlich ist. Diese beiden Punkte scheinen sich zu widersprechen. Bezieht sich Punkt 2 nur auf die 35 % des Betriebs und Punkt 3 auf die Gesamtheit (35 % und 65 %) der Ackerflächen (außer Mais)?**

Auszug aus dem Steckbrief zur GLÖZ 7:

2) Der Landwirt muss jährlich die Hauptkultur auf mindestens 35 % der Fläche des Betriebs wechseln. Zwischenfrüchte und Zweitkulturen (wenn andere Kulturgruppe) gelten als Wechsel der Hauptkultur, wenn sie mindestens drei Monate lang beibehalten werden.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

3) Nach drei Jahren wird davon ausgegangen, dass auf allen Ackerlandparzellen eine Fruchtfolge stattfindet, oder mit anderen Worten, es muss nach drei Jahren immer ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden.

Falls der Landwirt in mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Parzelle Mais anbauen möchte, muss er jedes Jahr eine Zwischenfrucht oder Zweitkultur (wenn andere Kulturgruppe) anlegen, die mindestens drei Monate lang bestehen bleibt.

In der Tat betrifft Punkt 2 35 % der Ackerlandfläche des Betriebs und Punkt 3 die gesamte Ackerlandfläche des Betriebs. Es besteht also kein Widerspruch zwischen den beiden.

- **Darf ein Landwirt, der von der GLÖZ 7 befreit ist, seinen Mais 10 Jahre lang auf derselben Parzelle anbauen, ohne Zwischenfrüchte anzubauen?**

Das ist richtig.

- **Zu Tabelle 1: Ein Landwirt baut drei Jahre lang (2024, 2025 und 2026) Weizen an und plant, nach Ablauf dieser drei Jahre (also nach 2026) auf eine andere Kultur umzustellen. Seine Weizenparzelle liegt innerhalb der 65 % ohne Fruchtfolge, und er hat daher keine Zwischenfrucht angebaut (siehe Parzelle 5).**

Kann nach den drei aufeinanderfolgenden Jahren mit Weizen der Anbau einer Zwischenfrucht dazu dienen, einen Wechsel der Anbaumethode geltend zu machen?

Mit anderen Worten: Wäre es im folgenden Beispiel akzeptiert, wenn man für Parzelle 5 im Jahr N+4 anstelle von Gerste Weizen anbauen möchte und zwischen den Jahren N+3 und N+4 eine Zwischenfrucht von mindestens 3 Monaten anlegt, um einen Anbauwechsel durchzuführen?

Beispiel ohne Ausnahmeregelung ab 2024

	35 % des Betriebs		65 % des Betriebs		
Betrieb 100 ha	Parzelle 1 – 10 ha	Parzelle 2 – 25 ha	Parzelle 3 – 15 ha	Parzelle 4 – 25 ha	Parzelle 5 – 25 ha
Jahr n	Kartoffeln	Rüben	Mais	Mais	Kartoffeln
			Zwischenfrucht oder Zweitkultur		
Jahr n +1	Weizen	Weizen	Mais	Mais	Weizen
		Zwischenfrucht oder Zweitkultur	Zwischenfrucht oder Zweitkultur		
Jahr n +2	Gerste	Weizen	Mais	Mais	Weizen
		Zwischenfrucht oder Zweitkultur	Zwischenfrucht oder Zweitkultur		
Jahr n + 3	Mais	Weizen	Mais	Weizen	Weizen
	Zwischenfrucht oder Zweitkultur		Zwischenfrucht oder Zweitkultur		
Jahr n + 4	Mais	Kartoffeln	Mais	Weizen	Gerste

Tabelle 1: *Beispiel verfügbar auf dem Landwirtschaftsportal ([GLÖZ 7 Fruchtfolge auf Ackerland](#))*

- [Wallonisches Landwirtschaftsportal \(wallonie.be\)](http://WallonischesLandwirtschaftsportal.wallonie.be))

Das ist nicht möglich. Hier die Informationen aus dem Steckbrief auf dem Portal:

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

„Nach drei Jahren wird davon ausgegangen, dass auf allen Ackerlandparzellen eine Fruchtfolge stattfindet, oder mit anderen Worten, es muss nach drei Jahren immer ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden.“ »

„Ein Wechsel der Anbaukultur ist unter folgenden Annahmen gegeben:

1. Eine Kultur folgt auf eine Kultur, die einer anderen botanischen Gattung angehört;
2. Eine Kultur folgt auf Land, das in Brache versetzt worden war oder geht diesem Vorgang voraus;
3. Eine Kultur folgt auf Land, das für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wurde, oder geht diesem Vorgang voraus.

Dinkel (*Triticum spelta*) und Einkorn (*Triticum monococcum*) gelten als von Weizen (*Triticum aestivum*) zu unterscheidende Kulturen.

Winter- und Sommerkulturen werden als unterschiedliche Kulturen betrachtet, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

Von der Zahlstelle festgelegte Pflanzenmischungen gelten als eine Kultur.

- **In Tabelle 1 ist die Maisparzelle mit Ausnahmegenehmigung in den 65 % ohne Fruchtfolge enthalten (Parzelle 3).**

Wird eine Maisfläche, für die diese Ausnahme gilt, automatisch in die 65 % ohne Fruchtfolge aufgenommen? Der jährliche Anbau einer Zwischenfrucht würde es nicht ermöglichen, in die 35 % mit Fruchtfolge zu wechseln, sofern der Maisanbau über drei Jahre hinaus fortgesetzt wird?

Die Maisparzelle könnte durchaus zu den 35 % gezählt werden, aber es ist jedes Jahr eine Zwischenfrucht erforderlich, und um über drei Jahre Maisanbau hinauszugehen, ist jedes Jahr eine Zwischenfrucht erforderlich.

- **Wie ist der Status von Mischkulturen, z. B. im Jahr N Weizen und im Jahr N+1 eine Weizen-Erbsen-Mischung auf derselben Parzelle? Werden sie als zwei Kulturen betrachtet, die zu „unterschiedlichen botanischen Gattungen“ gehören?**

Auf eine Weizen-Erbsen-Mischung können Weizen oder Erbsen folgen und wir betrachten dies als einen Wechsel der Hauptkultur. Der Erzeuger muss einen Kulturcode für Mischkulturen (391, 392) angeben und im folgenden Jahr beispielsweise den Code für Reinkultur Weizen (311, 312).

- **Ein Erzeuger, der eine Wildacker-Mischung unter CC 85 angibt, muss die Fruchtfolge auf diesen Parzellen einhalten, da dieser Code die Fruchtfolge nicht ausschließt. Er sät Mais zusammen mit einer Mischung aus anderen Pflanzenarten. Die gesamte Mischung wird nicht geerntet, sondern bei der Aussaat der neuen Mischung im folgenden Jahr vernichtet. Wie kann er die GLÖZ 7 auf diesen Parzellen einhalten? Sollte er einen anderen Kulturcode verwenden? Wenn ja, welcher wäre geeignet? Vor dem Hintergrund, dass es sich nicht um reinen Mais handelt und die Kulturcodes für Mischungen nicht der ausgesäten Mischung entsprechen. Können die anderen mit Mais gemischten Sorten als Untersaat oder Zwischenfrucht im Sinne von GLÖZ 7 angesehen werden? Auch wenn keine Ernte erfolgt und lediglich die Bodenbedeckung zum Zeitpunkt der Aussaat der Kultur N+1 vernichtet wird?**

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Diese Anbaumethode kann nicht als Zwischenfrucht angesehen werden, da zwischen den beiden Wildacker-Mischungen keine Kulturpflanze steht.

Diese Praxis entspricht auch nicht einer Untersaat, sondern einer Direktsaat, sodass sie für die GLÖZ 7 nicht berücksichtigt werden könnte.

Es muss der Code 85 mit einer Beschreibung der Mischung angegeben werden. Wenn sich die Mischung von Jahr zu Jahr ändert, liegt eine Fruchtfolge vor. Wenn die Mischung gleich bleibt, liegt keine Fruchtfolge vor.

- **„Die Parzelle mit unterschiedlichen Kulturen aufteilen“: Gilt die dieselbe Definition von unterschiedlichen Kulturen wie bei der Fruchtfolge im Rahmen von GLÖZ 7?**

Ja, die Definition von unterschiedlichen Kulturen ist dieselbe wie für GLÖZ 7. Zwei Kulturen gelten als unterschiedlich, wenn:

1. sie unterschiedlichen botanischen Gattungen angehören;
2. eine davon eine Brachefläche ist;
3. eine davon für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird.

Dinkel (*Triticum spelta*) und Einkorn (*Triticum monococcum*) gelten als von Weizen (*Triticum aestivum*) zu unterscheidende Kulturen.

Winter- und Sommerkulturen werden als unterschiedliche Kulturen betrachtet, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

Von der Zahlstelle festgelegte Pflanzenmischungen gelten als eine Kultur.

- **Wie berechnet man die GLÖZ-7-Freistellung für Mischbetriebe mit ökologischem und konventionellem Anbau?**

Die folgenden Betriebe sind von GLÖZ 7 ausgenommen:

1. mehr als 75 % des Ackerlandes des Betriebs werden für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt, liegen brach, werden für den Anbau von Leguminosen genutzt oder unterliegen einer Kombination dieser Nutzungen;
2. mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs besteht aus Dauergrünland, wird für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt oder unterliegt einer Kombination dieser Nutzungen;
3. die gesamte Ackerfläche des Betriebs beträgt nicht mehr als 10 Hektar;
4. Gemäß Artikel 13, Absatz 1, Unterabsätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die durch die Verordnung (EU) Nr. 2025/2649 im Dezember 2025 eingefügt wurden, gilt ab dem 1. Januar 2026 für Landwirte, die über eine europäische Bio-Zertifizierung (gemäß der Verordnung (EU) 2018/848) verfügen, automatisch, dass sie die GLÖZ 7 auf ihren bereits biologisch bewirtschafteten Parzellen und auf ihren Parzellen in Umstellung auf Bio-Landwirtschaft einhalten. Mit anderen Worten: Diese als biologisch zertifizierten oder in Umstellung befindlichen Parzellen sind von den Vorschriften zur GLÖZ 7 ausgenommen.

Die unten aufgeführten Antworten werden nur zu Informationszwecken veröffentlicht und haben keine rechtliche Bedeutung. Nur die im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Gesetzestexte gelten als offizielle und endgültige Version.

Zunächst ist zu prüfen, ob der Landwirt Anspruch auf die ersten drei Ausnahmen hat. Anschließend sind die nach AB zertifizierten oder sich in Umstellung befindlichen Parzellen von der Fruchtfolgepflicht auszunehmen. Die Ausnahmen 1°, 2° und 3° müssen auf den Betrieb als Ganzes angewendet werden. Danach sind die nach AB bewirtschafteten Parzellen auszunehmen.

Weitere Fragen?

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an direction.politique.agricole@spw.wallonie.be

Bei technischen Fragen oder Fragen zu Ihrer Akte können Sie sich an Ihre Außendirektion wenden: <https://agriculture.wallonie.be/contacter-les-directions-externes>